



Mag. Erich Guggi ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Klagenfurt.

wt.guggi.erich@carinthia.net

Wertaufholung nach dem RÄG

Das Rechnungslegungsänderungsgesetz (RÄG) bewirkt eine wesentliche Neuerung bei der Bilanzierung von Wertaufholungen.

Außerplanmäßige Wertminderungen eines Gegenstandes sind zwingend ergebnismindernd, als Abschreibung, zu buchen. Wenn in einem späteren Jahr die Gründe für diese Abschreibung wegfallen, bewirkt die Wertaufholung einen buchmäßigen Gewinn. Die bilanzmäßige Erfassung und die Besteuerung solcher Gewinne konnten, nach aktueller Rechtslage (Ausnahme: Beteiligungen), bis zum endgültigen Ausscheiden des betroffenen Gegenstandes aufgeschoben werden.

Sofortige Besteuerung

Das RÄG sieht für diese Vorgänge nun, einen zwingenden Ausweis dieser Gewinne vor und bewirkt deren sofortige Besteuerung. Sogar unterbliebene Wertaufholungen aus der Vergangenheit müssen mit Inkrafttreten des RÄG nachträglich erfasst werden.

Begleitende Übergangsregelungen verhindern jedoch die unmittelbare Besteuerung von solchen Gewinnen aus der Vergangenheit, die bisher unbesteuert geblieben sind.

Mit uns wachsen.

www.kwt.or.at



KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER
Landesstelle Kärnten